

Verordnung zur Änderung der „Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen durch im Landkreis Nienburg/Weser ansässige Unternehmer vom 10.12.1971“ in der Fassung der Änderungsverordnung 16.12.2011

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl. I 3154) in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Ziffer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. Nr. 17/2014 S. 249) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVbL. Nr. 31/2010 S. 576) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.03.2015 folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus

- a) dem Grundbetrag
- b) dem Entgelt für die Fahrleistungen (Taxe)
- c) dem Entgelt für die Wartezeiten
- d) den Zuschlägen
- e) dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz (Mehrwertsteuer)

a) Grundbetrag

Tarif I Für Taxen mit bis zu 4 Fahrgastplätzen:

Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 3,60 €. In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 50,00 m oder für eine Wartezeit von 14,65 Sekunden enthalten.

Tarif II Für Taxen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen (Großraumtaxen); wenn tatsächlich mehr als 4 Fahrgäste befördert werden:

Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 4,20 €. In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 40,00 m oder für eine Wartezeit von 14,69 Sekunden enthalten.

b) Entgelt für die Fahrleistung (Taxe)

Tarif I Für Taxen mit bis zu 4 Fahrgastplätzen:

Das Entgelt für jeweils angefangene 50,00 m Fahrleistung beträgt 0,10 € (2,00 € je km).

Tarif II Für Taxen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen (Großraumtaxen); wenn tatsächlich mehr als 4 Fahrgäste befördert werden:

Das Entgelt für jeweils angefangene 40,00 m Fahrleistung beträgt 0,10 € (2,50 € je km).

c) Entgelt für Wartezeiten

Die Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden für jede angefangenen 14,69 Sekunden mit 0,10 € (24,50 € je Stunde) berechnet.

d) Zuschläge

Als Zuschläge werden berechnet

- für jede Fahrt zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr 1,50 €
- für jedes Gepäckstück
(ausgenommen Handgepäck bis zu insges. 30 kg Gewicht) 0,30 €
- für mitgeführte Kleintiere
(ausgenommen Blindenhunde) 0,30 €
- für Fahrten, bei denen ein nichtzusammenklappbarer Rollstuhl
mitgeführt wird 5,00 €

e) Umsatzsteuer

Der Fahrpreis ist ein Bruttosatz, in ihm ist der jeweils geltende Umsatzsteuersatz enthalten.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 15.04.2015 in Kraft.

Nienburg, 20.03.2015

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat

(Kohlmeier)